

Haushaltsbegleitgesetz 2020/2021

Vom 16. Dezember 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikelübersicht

- Artikel 1: Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Grundstock des Landes Mecklenburg-Vorpommern“
- Artikel 2: Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“
- Artikel 3: Gesetz zur Errichtung eines Ausgleichsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach dem Pflegeberufegesetz
- Artikel 4: Änderung des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes
- Artikel 5: Änderung eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Wohnraumförderung Mecklenburg-Vorpommern“
- Artikel 6: Änderung des Gesetzes zur Förderung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter und der Fortbildung hauptberuflicher Fachkräfte und Mitarbeiter
- Artikel 7: Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern (Breitband M-V)“
- Artikel 8: Inkrafttreten

Artikel 1
**Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Grundstock des Landes
Mecklenburg-Vorpommern“**

§ 1
Errichtung und Stellung im Rechtsverkehr

- (1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern errichtet unter dem Namen „Grundstock des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ ein Sondervermögen, welches vom Finanzministerium verwaltet wird.
- (2) Das Sondervermögen „Grundstock des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Sondervermögen „Grundstock“) ist rechtlich unselbständig und nicht rechtsfähig.
- (3) Das Sondervermögen „Grundstock“ ist von dem übrigen Vermögen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 2
Zweck des Sondervermögens

Das Sondervermögen „Grundstock“ dient der Deckung des Liegenschaftsbedarfs des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Vermögensbewahrung an Grund und Boden.

§ 3
Zuführung zum Sondervermögen

- (1) Dem Sondervermögen „Grundstock“ wird zum 1. Januar 2020 ein Bestand in Höhe des Bestandes der Rücklage Grundstock des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ zum 31. Dezember 2019 (Ausgangsbestand) zugeführt.
- (2) Die Einnahmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sind dem Sondervermögen „Grundstock“ zuzuführen. Hierunter fallen auch Einnahmen aus vorzeitigen Besitzüberlassungen sowie dinglichen Rechten und Baulasten, wenn sie sachlich einen Veräußerungserlös darstellen. Davon ausgenommen sind Einnahmen aus der Veräußerung von durch Erbschaft erworbenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- (3) Mittel, die gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 und 3 entnommen worden sind, sind dem Sondervermögen „Grundstock“ schnellstmöglich wieder zuzuführen.
- (4) Die Zuführung weiterer Mittel kann nach Maßgabe des Haushaltsplans erfolgen.

§ 4
Verwendung des Sondervermögens

- (1) Entnahmen aus dem Sondervermögen „Grundstock“ zugunsten des Landeshaushaltes dienen

1. dem Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; hierzu zählen auch Einrichtungsgegenstände, wenn ein bebautes Grundstück unter Übernahme des Inventars erworben wird, und die Tilgung von Grundpfandrechten, wenn diese im Zusammenhang mit dem Grundstückserwerb abgelöst werden,
 2. in Einzelfällen der Vorfinanzierung von Baumaßnahmen, soweit dies im Haushaltsplan entsprechend geregelt ist,
 3. dem Haushaltsausgleich, sofern dieser nicht durch Einnahmen aus der Ausgleichsrücklage erreicht werden kann.
- (2) Entnahmen aus dem Sondervermögen „Grundstock“ zugunsten des Landes sind auch zur Finanzierung der Erwerbsnebenkosten, zur Erstellung von Verkehrswertgutachten sowie für vorbereitende Maßnahmen vor einer Veräußerung oder für andere Aufwendungen, die im Rahmen des Erwerbs oder der Veräußerung entstehen, möglich.

§ 5 Wirtschaftsplan

Das Finanzministerium erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan, in dem die Zuführungen aus dem Landeshaushalt und die Entnahmen gemäß § 4 zugunsten des Landeshaushaltes veranschlagt werden. Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

§ 6 Jahresrechnung

- (1) Das Finanzministerium stellt am Ende eines jeden Haushaltsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens auf. Diese wird der Haushaltsrechnung des Landes beigefügt.
- (2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Artikel 2
**Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftsfähige Feuerwehr
Mecklenburg-Vorpommern“**

§ 1
Errichtung und Stellung im Rechtsverkehr

- (1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern errichtet unter dem Namen „Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“ ein Sondervermögen, welches vom Ministerium für Inneres und Europa verwaltet wird.
- (2) Das Sondervermögen ist rechtlich unselbständig und nicht rechtsfähig.
- (3) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 2
Zweck des Sondervermögens

Das Sondervermögen „Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“ (Sondervermögen „Feuerwehr M-V“) dient der Verbesserung der investiven Ausstattung der Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern.

§ 3
Zuführung zum Sondervermögen

Das Sondervermögen erhält Zuführungen aus dem Landeshaushalt nach Maßgabe des jeweils geltenden Haushaltsplans.

§ 4
Verwendung des Sondervermögens

Entnahmen aus dem Sondervermögen zugunsten des Landeshaushaltes dienen

1. der Finanzierung von Investitionen zur Ausstattung von Feuerwehren des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
2. der Finanzierung von Verwaltungsaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung der Maßnahmen nach diesem Gesetz stehen, und
3. dem Haushaltsausgleich, sofern dieser nicht durch Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage erreicht werden kann. Die entnommenen Beträge sind dem Sondervermögen schnellstmöglich wieder zuzuführen.

§ 5

Wirtschaftsplan

Das zuständige Ministerium erstellt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan, in dem die Zuführungen aus dem Landeshaushalt und die Entnahmen gemäß § 4 zugunsten des Landeshaushaltes veranschlagt werden. Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

§ 6

Jahresrechnung

- (1) Das zuständige Ministerium stellt am Ende eines jeden Haushaltsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens auf. Diese wird der Haushaltsrechnung des Landes beigefügt.
- (2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Artikel 3
Gesetz zur Errichtung eines Ausgleichsfonds des Landes
Mecklenburg-Vorpommern nach dem Pflegeberufegesetz

§ 1

Errichtung und Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern errichtet gemäß § 26 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) unter dem Namen „Ausgleichsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach dem Pflegeberufegesetz“ ein Sondervermögen. Das Sondervermögen wird durch die zuständige Stelle gemäß § 26 Absatz 4 Pflegeberufegesetz im Landesamt für Gesundheit und Soziales verwaltet.

(2) Das Sondervermögen ist rechtlich unselbstständig und nicht rechtsfähig.

(3) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 2

Zweck des Sondervermögens

Das Sondervermögen wird gemäß § 26 Absatz 1 und 2 Pflegeberufegesetz zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege eingerichtet. Das Nähere richtet sich nach den Bestimmungen des Pflegeberufegesetzes.

§ 3

Zuführung zum Sondervermögen

Die Höhe der Zuführungen richtet sich nach den jährlich zu ermittelnden Finanzierungsbedarfen für die Pflegeausbildung gemäß § 32 Pflegeberufegesetz. Das Sondervermögen erhält die notwendigen Zuführungen im Sinne des Satzes 1 durch die Erhebung von Umlagebeiträgen und Zahlungen gemäß § 33 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Pflegeberufegesetz.

§ 4

Verwendung des Sondervermögens und Wirtschaftsplan

(1) Die Mittel des Sondervermögens sind gemäß den Bestimmungen des Pflegeberufegesetzes und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622) für die Zahlung der Ausgleichszuweisungen sowie der Verwaltungskostenpauschale zu verwenden. Für das Finanzierungsverfahren der staatlichen Pflegeschulen wird die Rechtsträgerschaft nach § 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung entsprechend der Kostenträgerschaft der inneren und äußeren Schulverwaltung gemäß der §§ 109 bis 111 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010

(GVOBl. M-V S. 462, ber. 2011 S. 859, 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172, 173) geändert worden ist, aufgeteilt.

(2) Finanzierungs- und Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr (Haushaltsjahr).

(3) Über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Sondervermögens wird ein Wirtschaftsplan aufgestellt. Der Wirtschaftsplan ist als einfache Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben zu führen und enthält nur die voraussichtlichen Ausgaben gemäß § 3 Satz 1 sowie die Umlagebeiträge und Zahlungen gemäß § 3 Satz 2.

§ 5

Rechnungslegung

(1) Die Zuständige Stelle erstellt für jeden Finanzierungszeitraum die Rechnungslegung über das Sondervermögen (Jahresrechnung). Diese wird der Haushaltsrechnung des Landes beigelegt.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

(3) Die Jahresrechnung ist bis zum 31. Oktober des auf den Finanzierungszeitraum folgenden Kalenderjahres aufzustellen.

Artikel 4 Änderung des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes

Das Landwirtschaftssondervermögensgesetz vom 8. März 1993 (GVOBl. M-V S. 170), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 355) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Summe der Erstzuführungen gemäß den Absätzen 1 und 2 zum Sondervermögen wird auf 135 000 000 Deutsche Mark begrenzt.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden aufgehoben.
 - c) Folgender Satz wird angefügt:
„Weitere Zuführungen aus dem Landeshaushalt können nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes und Haushaltsplans erfolgen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Gefördert“ die Wörter „gemäß Absatz 1“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Förderung“ die Wörter „gemäß Absatz 1“ eingefügt und die Wörter „der Landwirtschaftsminister“ durch die Wörter „das für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Aus dem Sondervermögen können dem Haushalt des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes und Haushaltsplans Mittel zugeführt werden.“
 - d) Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.
 - e) Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben.
 - f) Absatz 8 wird aufgehoben.
 - g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 und dessen Satz 2 wird aufgehoben.
 - h) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die Absätze 9 und 10.
 - i) Die bisherigen Absätze 12 und 13 werden aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„**Verwaltung, Wirtschaftsführung, Vermögenstrennung, Finanzmittel**“
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „den Landwirtschaftsminister“ durch die Wörter „das für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Landwirtschaftsminister“ durch die Wörter „Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ und die Wörter „der Finanzministerin“ durch die Wörter „des Finanzministeriums“ ersetzt.

- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Der Treuhänder unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof nach § 91 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern.“
- e) Folgende Absätze 4 bis 6 werden angefügt:
„(4) Das Sondervermögen verfügt über eine eigene Wirtschafts- und Rechnungsführung. Es ist vom übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.
(5) Die Wirtschafts- und Rechnungsführung des Sondervermögens erfolgt auf der Grundlage dieses Gesetzes und eines Wirtschaftsplans. Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern finden entsprechende Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz oder das jeweilige Haushaltsgesetz einschließlich Wirtschaftsplan etwas Anderes bestimmen.
(6) Als Finanzmittel fließen dem Sondervermögen neben den Zuführungen aus dem Landeshaushalt insbesondere die Zins- und Tilgungsleistungen aus Darlehen, die Einnahmen aus der Erstattung und Verzinsung von Zuschüssen und sonstigen Ausgaben, die Einnahmen aus der Verwaltung der sondervermögenseigenen Liegenschaften sowie die Erträge aus der Anlage von Sondervermögensmitteln zu.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Landwirtschaftsminister“ durch die Wörter „Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ und das Wort „Geschäftsjahr“ durch das Wort „Haushaltsjahr“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Wirtschaftsplan enthält alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Jahresrechnung“
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2 und wie folgt gefasst:
„(1) Nach Abschluss des Haushaltsjahres erstellt das für Landwirtschaft zuständige Ministerium die Jahresrechnung. In dieser sind der Bestand einschließlich Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens nachzuweisen.
(2) Die Jahresrechnung wird der Haushaltsrechnung des Landes als Anlage beigefügt.“

Artikel 5
Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens
„Wohnraumförderung Mecklenburg-Vorpommern“

Nach § 2 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Wohnraumförderung Mecklenburg-Vorpommern“ vom 17. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 472, 475), wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ergänzend dient das Sondervermögen der Ausreichung von Zuschüssen für Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus.“

Artikel 6
Änderung des Gesetzes zur Förderung und Entwicklung der Kinder- und
Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und
Jugendschutzes, der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter und der Fortbildung
hauptberuflicher Fachkräfte und Mitarbeiter

§ 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter und der Fortbildung hauptberuflicher Fachkräfte und Mitarbeiter vom 7. Juli 1997 (GVOBl. M-V S. 287), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640, 644) geändert worden ist, werden in Satz 1 und 2 jeweils die Wörter „zehn- bis 26jährigen Einwohner“ durch die Wörter „sechs- bis 21jährigen Einwohner“ ersetzt.

Artikel 7
Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens
„Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern (Breitband M-V)“

§ 4 Nummer 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern (Breitband M-V)“, verkündet als Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 408), wird wie folgt neu gefasst:

„1. der Finanzierung des Breitbandausbaus sowie vergleichbarer Maßnahmen im Bereich der digitalen Infrastruktur,“

Artikel 8 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen des Artikels 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 16. Dezember 2019

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Der Finanzminister
Reinhard Meyer

Der Minister für
Inneres und Europa
Lorenz Caffier

Der Minister für Wirtschaft
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe

Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin

Der Minister für
Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus

Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel

Die Ministerin für Soziales
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese